

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. April 1951

Nummer 14

Datum	Inhalt	Seite
27. 3. 51	Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	43
22. 3. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	44

Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggen- feinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 27. März 1951.

Auf Grund des § 2 Abs. 2b des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) in Verbindung mit § 1 der Verordnung PR. Nr. 58/50 zur Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 5. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 22. September 1950) wird in Ausführung des Schnellbriefes des Herrn Bundesministers für Wirtschaft in Bonn vom 21. März 1950 und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Herstellung und Verkauf.

(1) Als preisgebundenes Brot wird für das Land Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot bestimmt. Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 80 Prozent Roggenmehl Type 1370 und 20 Prozent Weizenmehl Type 1200 herzustellen. Ein höherer Zusatz von Weizenmehl oder die Verwendung einer besseren Weizenmehltype ist zulässig; ein Subventionsanspruch besteht jedoch nur im Rahmen der bezogenen Weizenmehlmengen der Type 1200.

Die Weizenmehltype 1200 darf nur zur Herstellung des preisgebundenen Roggenfeinbrotes verwandt werden.

(2) Wer gewerbsmäßig Brot zum Verkauf bringt, ist verpflichtet, auch Roggenfeinbrot zum Verkauf anzubieten, in dem vorgeschriebenen Preisverzeichnis aufzuführen und für jeden Käufer sichtbar im Verkaufsraum (Schaufenster, Schaukasten, Verkaufsauslage usw.) mit Gewichts- und Preisangabe auszulegen.

(3) Für die Brotfabriken, Versandbrotfabriken und den Broßgroßhandel gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 2

Brotpreise und Brotgewichte.

- (1) Der Höchstpreis je kg Roggenfeinbrot beträgt:
- | | |
|---------------------------|----------|
| für angesprochenes Brot | 0,48 DM, |
| für freigesprochenes Brot | 0,50 DM. |

Soweit für Roggenfeinbrot bisher niedrigere Preise berechnet wurden, dürfen sie ohne Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle nicht erhöht werden.

(2) Das bisher übliche Gewicht für Roggenfeinbrot von 1500 g je Stück ist beizubehalten; soweit im Einzelfall andere Gewichte hergestellt werden, muß das Gesamtgewicht durch 500 (ohne Rest) teilbar sein.

§ 3

Mehlpreise und Mehlhandelsspanne.

(1) Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrotherstellung verwandte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes:

für Roggenmehl Type 1370	51,— DM/100 kg
für Weizenmehl Type 1200	55,50 DM/100 kg.

Die Mehlpreise verstehen sich brutto für netto ausschließlich Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden.

(2) In den festgesetzten Mehlpreisen ist ein Frachtausgleich von 0,85 DM/100 kg enthalten, so daß sich die Preise frei Empfangsstation des Mehlgroßhandels verstehen.

(3) Die höchstzulässige Handelsspanne des Mehlgroßhandels für Roggenmehl Type 1370 und Weizenmehl Type 1200 beträgt 2,25 DM/100 kg. Auf diese Handelsspanne sind mindestens die bis zum 30. Juni 1950 üblichen Mengenrabatte zu gewähren, und zwar:

Bei geschlossener Abnahme von

10 dz und mehr	0,10 DM je 100 kg
25 dz und mehr	0,25 DM je 100 kg
50 dz und mehr	0,50 DM je 100 kg
100 dz und mehr	0,75 DM je 100 kg
150 dz und mehr	1,— DM je 100 kg

(4) Wurden für einzelne Verbrauchsplätze (Gebirgsgegenden usw.) bisher besondere Erschwerniszuschläge berechnet, so können sie in der bisherigen absoluten Höhe auch weiterhin in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Strafvorschriften.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) bestraft.

§ 5

Inkrafttreten.

Die Anordnung tritt am 27. März 1951 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Anordnungen

- a) über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1950 (GV. NW. S. 193),
 - b) über die Abänderung und Ergänzung der Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 7),
 - c) über die Abänderung und Ergänzung der Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1951 (GV. NW. S. 41)
- außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Preisbildungsstelle —

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1951 S. 43.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1951

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	66 792	—	59 506	Grundkapital	65 000	—	—
Postscheckguthaben	91	+	70	Rücklagen und Rückstel- lungen	33 389	—	—
Wechsel und Schecks	35 414	—	18 719	Einlagen			
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundes- verwaltungen	60 700	—	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	541 352	—	12 592
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	350	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	83	—	37
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Um- stellung	631 214	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	93 379	—	55 564
b) angekaufte	85 684	717 898	+ 1 575 + 1 575	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 467	+	116
Lombardforderungen gegen a) Wechsel	60	—	5 500	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	181 581	—	28 102
b) Ausgleichsforderungen	59 533	59 593	— 5 712 — 11 212	f) von ausländischen Ein- legern	52	+	8
Beteiligung an der BdL	28 000	—	—	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	18 795	844 714	+ 3 769 — 92 422
Sonstige Vermögenswerte	39 777	—	94	Sonstige Verbindlichkeiten	65 512	—	4 536
				Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(812 220)	(— 47 308)	
	1 008 615	—	87 886		1 008 615	—	87 886

Düsseldorf, den 22. März 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Kriege. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1951 S. 44.